

Mitteilung Nr. MIT- /		
Zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Gruppe vom Thema:	AF 26/2017 BiW 16.03.2017 Familiennachzug	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Durch das im März 2016 in Kraft getretene Asylpaket II ist der Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen und Asylbewerbern mit nur subsidiärem Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG für zwei Jahre ausgesetzt worden. Diese Ausländer dürfen erst ab dem 16. März 2018 einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen.

Der Vorlage 14/2017 des Ausschusses für Personal und Organisation vom 09.02.2017 ist zu entnehmen, dass nach den Angaben des Amtes 91 derzeit 1.298 anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte in Bremerhaven leben, darunter 844 Verheiratete. Die ersten 400 Angehörigen dieser Personen sind im Rahmen des Familiennachzugs bereits in die Seestadt gekommen. Weitere ca. 400 sollen in Kürze folgen.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Magistrat:

1. Wie viele Anträge auf Familiennachzug von in Bremerhaven wohnhaften Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen wurden im Zeitraum zwischen dem 01.01.2015 und dem 28.02.2017 insgesamt gestellt, wie viele davon sind positiv und wie viele aus welchen Gründen abschlägig beschieden worden? Bitte getrennt nach Jahren ausweisen.
2. Wie viele Ehegatten, Lebenspartner und Kinder sind im Rahmen des Familiennachzugs im unter Frage 1 genannten Zeitraum nach Bremerhaven gekommen? Bitte getrennt nach Jahren, Nationalität, Alter und Geschlecht ausweisen.
3. Laut Vorlage 14/2017 erwartet der Ausschuss für Personal und Organisation „in Kürze“ etwa 400 weitere nachziehende Familienangehörige zu in Bremerhaven lebenden anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten. Mit wie vielen solcher Zuwanderer rechnet der Magistrat konkret bis zum 31.12.2017? Steht für diese Menschen ausreichend Wohnraum in angemessener Größe zur Verfügung und wenn nicht, wie hoch ist der zusätzliche Bedarf und wie soll dieser Bedarf zeitnah gedeckt werden?
4. Wie hoch waren die Kosten, die von der Stadt Bremerhaven im Zusammenhang mit dem Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und Asylbewerbern insbesondere für Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII sowie Unterkünfte im Zeitraum zwi-

schen dem 01.01.2015 und dem 28.02.2017 getragen wurden und mit welchen Aufwendungen für diesen Zweck rechnet der Magistrat für das Gesamtjahr 2017?

5. Was sind aus Sicht des Magistrats die größten Herausforderungen, die Bremerhaven wegen des Familiennachzugs zu Asylberechtigten und Flüchtlingen in den nächsten Jahren zu bewältigen haben wird?

II. Der Magistrat hat am XX.XX.2017 beschlossen, auf die obigen Anfrage folgende Mitteilung abzugeben:

Zu Frage 1:

Eine Statistik über gestellte Anträge wird bei der Ausländerbehörde nicht geführt, da die entsprechenden Anträge auf Familienzusammenführung bei der jeweiligen Botschaft im Ausland zu stellen sind.

Zu Frage 2:

Im Rahmen des Ehegattennachzugs (§ 30 Aufenthaltsgesetz) und des Kindesnachzugs (§ 32 Aufenthaltsgesetz) wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert. Dies betraf zum Stand 22.03.2017:

2015 98 Personen
2016 183 Personen
2017 53 Personen

Eine statistische Unterteilung nach Asylbewerbern und Flüchtlingen wird nicht vorgenommen.

Zu Frage 3:

Auf Basis der geschätzten Zahl von Personen, die im Wege der Familienzusammenführung nach Bremerhaven kommen könnten, geht das Sozialamt davon aus, dass für diesen Personenkreis ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Zurzeit ist es gängige Praxis, dass die Familien, welche im Wege der Familienzusammenführung größeren Wohnraum benötigen, durch die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer bei der Wohnraumsuche unterstützt werden. In Einzelfällen ist eine kurzzeitige Unterbringung in der Übergangsunterbringung des Sozialamtes möglich, um der Obdachlosigkeit von Familien vorzubeugen.

Zu Frage 4:

Nach Angaben des Jobcenters Bremerhaven wurden vom 01.10.2015 (erstmalige Datenerhebung im Kontext von Fluchtmigration) bis zum 31.12.2016 insgesamt 336.364 € an Leistungen nach dem SGB II (Kosten der Unterkunft) ausgezahlt.

Zu Frage 5:

Die größte Herausforderung ist nach wie vor eine gute Integrationspolitik. Es ist unerlässlich, dass die Familien in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft kompetent begleitet werden. Die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer des Sozialamtes sind dabei die ersten Bezugspersonen im neuen Lebensumfeld der Asylbewerberinnen und Asylbewerber und ihrer Familienangehörigen. Sie begleiten und betreuen die geflüchteten Menschen und helfen Ihnen, sich in der neuen Lebenssituation zu orientieren. Dabei zeigt es sich, dass Behördengänge, Arztbesuche, Antragstellung auf Krankenversicherung, der Abschluss von Verträgen jeglicher Art, die Energieversorgung, die Einrichtung eines Kontos, die regelmäßige Zahlung von Mieten und Beiträgen zur Energieversorgung aufgrund sprachlicher Barrieren immer wieder zu besonderen Herausforderungen

rungen werden.

Der Magistrat hält deshalb eine nachhaltige Begleitung und Betreuung von geflüchteten Menschen durch die Sozialbetreuung für unbedingt erforderlich.

Grantz
Oberbürgermeister